



Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Cornberg vom 02.10.2003 über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Cornberg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 22 in Verbindung mit dem Hessischen Kindergartengesetz vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2003 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Cornberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort, altersstufenübergreifende Gruppen) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) das Verpflegungsentgelt
 - ~~b) —c) die Bastelpauschale~~
 - ~~c) —d) das Getränkeentgelt~~
 - c)
 - d) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.
 - e)
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert festgesetzt.

- (4) ~~Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.~~
- (5)
- (6) Das Getränkeentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Frühstück in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (7) Sowohl die Betreuungsgebühr, die Bastelpauschale, das Getränkeentgelt als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) a. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung eines Kindertagesstättenkindes beträgt im Monat

Regelbetreuungszeit von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr	70,00 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr	85,00 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr	95,00 €

b. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung eines Grundschulkindes (Hortkindes) beträgt im Monat

Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	10,00 €
Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	20,00 €

c. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung eines Grundschulkindes (Hortkindes) in den Schulferien beträgt wöchentlich

Regelbetreuungszeit von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr	18,00 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr	22,00 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr	24,00 €

d. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung eines Kindertagesstättenkindes/Hortkindes beträgt täglich

Regelbetreuungszeit von 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr	4,00 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr	4,50 €
Betreuungszeit von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr	5,00 €

e. Die Betreuungsgebühr für die Betreuung eines Kindertagesstättenkindes/Hortkindes beträgt stundenweise

12:30 Uhr/13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	1,00 €
12:30 Uhr/13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	2,00 €

Die unter d). und e). angeführten Gebühren für die tageweise bzw. stundenweise Betreuung werden im Bonsystem erhoben. Die Bons sind übertragbar; nicht verbrauchte Bons können gegen Erstattung des Restguthabens zurück gegeben werden.

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde, werden auf Antrag die Betreuungsgebühr um 50 % der Gebühr nach Absatz 1 a.) für das zweite Kind ermäßigt und für das dritte und jedes weitere Kind keine Betreuungsgebühr erhoben, wenn die gemeinsamen Bruttobezüge der Familie nicht höher sind als das Vierfache des jeweils maßgebenden Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des SGB XII vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils gültigen Fassung. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das Kind mit der längsten Betreuungszeit. Kinder, die die Betreuung für Grundschüler/Grundschülerinnen (Hortkinder) in Anspruch nehmen, werden nicht angerechnet.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Cornberg keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld wird auf den tatsächlichen Kostenaufwand festgesetzt.

- (1) Die Kostenerstattung hat mit der Gebührenentrichtung nach § 4 Abs. 2 an die Gemeindekasse Cornberg zu erfolgen

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Gespeicherte Daten

(1) Für die Festsetzung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b) Kindertagesstätten-Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlagen: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cornberg vom 05. September 1990, in der Fassung vom 01. Januar 1998, ersetzt.

Cornberg, den 02.10.2003

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Cornberg

Großkurth, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 02.10.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Sie beinhaltet die Änderung gem. Artikelsatzung vom 23.11.2001, die 1. Änderungssatzung vom 25.03.2004, die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2006 und die 3. Änderungssatzung vom 24.06.2010